

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Obermichelbach für den Ortsteil Rothenberg**

vom 03. Dezember 2002

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Obermichelbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Rothenberg. durch folgende Maßnahmen:

- Auswechslung der Kanäle und Neuverlegung eines Quell- und Oberflächenwasserkanals.
- Regenüberlaufbecken mit Beckenüberlauf und verbindende Rohrleitungen (auf vorhandenem Kläranlagengelände).
- Die Überleitung nach Ritzmannshof mit den dazu notwendigen Übergabe- und Messbauwerken und Erwerb der Einleitungsrechte einschließlich der zur Überleitung erforderlichen Rohrleitungen.
- Wiederherstellung der bestehenden Kanalanschlüsse, wobei der Aufwand hierfür gesondert berechnet wird (Art. 9 KAG).
- Mit den Kanalarbeiten verbundene Straßenbauarbeiten (Wiederherstellung).

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur

herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschosfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,50 Euro
b) pro qm Geschossfläche	8,90 Euro

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25. November 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleich lautende Satzung vom 16. November 1992 außer Kraft.

Obermichelbach, 03. Dezember 2002

**Gemeinde Obermichelbach**

gez.

**Hum**  
1. Bürgermeister